

politischen Erwägungen bestimmt⁷¹⁾. Als im Jahre 1224 das sogenannte Freiheitsmanifest für die ostbaltischen Völker von ihm erlassen wurde⁷²⁾, in welchem den Neugetauften ihre Freiheit ausdrücklich verbrieft wurde, indem sie nur der heiligen Mutter Kirche und dem Reich unterworfen sein sollten, wurde damit bereits der Anspruch des Reiches angemeldet. Diese Kundgebung war jedoch nicht gegen die Kirche selbst gerichtet — das wäre bei einem Missionsunternehmen schlechthin unmöglich gewesen, ihre Rechte wurden ausdrücklich erwähnt⁷³⁾ —, sondern gegen ihren Schützling, den dänischen König. Wenn auch die Urkunde nur allgemein von *principes orbis* spricht, denen über die Neugetauften keine Herrschaft zustehen sollte, war doch König Waldemar gemeint⁷⁴⁾. Er hatte schon seit längerem der deutschen Mission in Est- und Livland Schwierigkeiten bereitet, war aber 1223 in deutsche Gefangenschaft geraten, so daß die Gelegenheit günstig schien, gegen diesen Konkurrenten vorzugehen⁷⁵⁾. Da Waldemar wegen seines Kreuzzuggelübdes unter dem

⁷¹⁾ Caspar, Salza S. 25 ff., betont die Rivalität der kaiserlichen und päpstlichen Ansprüche m. E. zu stark, während Stengel, HM. und Reich S. 186 ff., allzusehr die Gemeinsamkeit des Anliegens hervorhebt. Bei genauerem Zusehen zeigt sich die Verschiedenheit der Einstellung der beiden Universalmächte: die Kurie wünschte ohne Zweifel keine kaiserliche Mitwirkung in der baltischen Mission (vgl. Baethgen, Kurie und der Osten S. 322 ff.), während Friedrich II. an die Tradition des früheren Zusammenwirkens anzuknüpfen suchte. Das Kaisertum war in die Verteidigung gedrängt, um seine alte Stellung zu behaupten, seitdem die Kurie besonders seit Gregor VII. aggressiv es zurückzudrängen und sich selbst die kaiserlichen Vorrechte zuzulegen suchte; vgl. z. B. Percy Ernst Schramm, Sacerdotium und Regnum im Austausch ihrer Vorrechte. Eine Skizze der Entwicklung zur Beleuchtung des „Dictatus Papae“ Gregors VII., Studi Gregoriani 2 (1947) 403—457, und Alfred Hof, „Plenitudo potestatis“ und „imitatio imperii“ zur Zeit Innozenz' III., Zs. für Kirchengeschichte 4. Folge IV, 66 (1954/55) 39—71.

⁷²⁾ Preuß. UB. 1 Nr. 52.

⁷³⁾ Auch die Goldene Bulle von Rimini ist nicht gegen die Kirche gerichtet: sie sucht nur die Eigenständigkeit der weltlichen Gewalt gegenüber den vordringenden Ansprüchen der Kurie zu bewahren. Daß die geistliche Gewalt bei einer missionarischen Aufgabe nicht ausgeschaltet werden konnte, war dem Kaiser selbstverständlich klar. — Es sei auch ausdrücklich darauf verwiesen, wie gefällig sich der Kaiser in seiner Ketzergesetzgebung gegenüber der Kirche zeigte; vgl. Grundmann S. 355 und 362 mit Anm. 5 in dem Anm. 38 zitierten Handbuch.

⁷⁴⁾ Leonid Arbusow hat diese Zusammenhänge aufgedeckt; DA. 7 (1944) 341 ff. Einige Jahre vorher hatte Theodor Mayer, Kaisertum und der Osten S. 305 Anm. 36, *principes orbis* noch mit Heiden übersetzt. Dieser Ausdruck wird auch in der Arenza der Rimini-Urkunde gebraucht, wo eindeutig die christlichen Herrscher gemeint sind; die Heiden werden als *gentes* bezeichnet (s. o. Anm. 25).

⁷⁵⁾ Die Ausführungen von Arbusow sind vorige Anm. zitiert.